

Gesprächsvermerk

Betreff: Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1/91 „Wohnungsbaugebiet Neustadt“ für das Gebiet „Lindenallee“, 5. Änderung der Stadt Crivitz

Ort / Datum: Grundschule, Schulstraße 1, 19089 Crivitz
21.07.2021

Teilnehmer: Frau Brusch-Gramm (Bürgermeisterin)
Frau Brincker (Amtsvorsteherin Amt Crivitz)
Frau Prieske (Ausschussvorsitzende)

..... (Ausschussmitglied)

Aaron Grundmann (Stadtplanungsbüro Beims)

Herr Grundmann vom Stadtplanungsbüro Beims stellt den Anwesenden die durchgeführten Änderungen der Planung in Folge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vor. Die Präsentation ist liegt als Anlage diesem Schreiben bei. Folgende Sachverhalte und Änderungen wurden besprochen und sind in den Planungsunterlagen zu ändern bzw. anzupassen:

1. Überprüfung der Bestimmung hinsichtlich Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, ggf. umformulieren (hier: Textteil B, Textziffer 2)
2. ?? Streichung folgender Festsetzung hinsichtlich Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (hier: Textteil B, Textziffer 5.1) ??

~~Je Einzelhaus und je Gebäudehälfte eines Doppelhauses in den Teilgebieten WA 1 und WA 2 sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.~~

3. Änderungen folgender Bestimmungen hinsichtlich Örtlicher Bauvorschriften über die Gestaltung

3.1. Streichung der Textziffer 11.2:

Im Bereich von Kurvenradien der öffentlichen Verkehrsflächen sowie den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind Hecken und Einfriedungen bis zu einer Höhe von höchstens 0,70 m zulässig.

Anstelle der textlichen Bestimmung sind Sichtdreiecke in der Planzeichnung darzustellen. Die Flächen der Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, gilt auch für Einfriedungen und Bepflanzungen.

3.2. Streichung 2. Satz der Textziffer 12.3:

Bei Flachdächern sind aufgeständerte Solarmodule zulässig. ~~Ein umlaufender Abstand von mindestens 1,50 m zum Dachrand ist dabei einzuhalten.~~

3.3. Ergänzung Vorgartengestaltung

Der Vorgartenbereich ist als offene Vegetationsfläche.

Erläuterung in Begründung, dass in diesem Zusammenhang „Steinvorgärten“ ausgeschlossen sind.

4. Ergänzung der Hinweise

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Örtliche Bauvorschriften getroffenen textlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen



M. Sc. Aaron Grundmann

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS

Anlage